

15.10.99

G - A - U

Verordnung
des Bundesministeriums
für Gesundheit

Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz der Verbraucher vor Gefährdung durch Dioxine in bestimmten Lebensmitteln tierischer Herkunft

A. Zielsetzung

Die Europäische Kommission hat am 23. September 1999 die Entscheidung 1999/640/EG über bestimmte Schutzmaßnahmen bezüglich aus Belgien stammender Lebensmittel tierischer Herkunft beschlossen (ABl. EG Nr. L 253 S. 19), mit der die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, das Verbringen von bestimmten Lebensmitteln tierischer Herkunft mit Ursprung Belgien nur unter besonderen Bedingungen zuzulassen. **Die Entscheidung ist zeitlich unbefristet.** Die Kommissionsentscheidung 1999/640/EG ist zunächst durch die Verordnung vom 08. Oktober 1999 (BAnz. S.17 461) in deutsches Recht umgesetzt worden. Diese Dringlichkeitsverordnung tritt am 10. Dezember 1999 außer Kraft. Sie ist daher zu verlängern.

B. Lösung

Durch die vorliegende Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz der Verbraucher vor Gefährdung durch Dioxine in bestimmten Lebensmitteln tierischer Herkunft wird eine Verlängerung der mit der Entscheidung 1999/640/EG getroffenen Maßnahmen mit Zustimmung des Bundesrates erreicht.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die Verordnung hat keine finanziellen Auswirkungen auf den Bundeshaushalt. Auswirkungen auf den Haushalt der Länder dürften ebenfalls ausgeschlossen sein.

Durch die Verordnung werden die Vermarktungsbeschränkungen, die bereits durch die Dringlichkeitsverordnung geschaffen wurden, fortgeschrieben. Dabei hat sich herausgestellt, dass es zu keinen negativen Auswirkungen für die Lebensmittelwirtschaft gekommen ist, da diese auf andere gleichartige Lebensmittel aus anderen Mitgliedstaaten und Deutschland und aus Drittstaaten zurückgegriffen haben. Aus diesem Grunde sind keine negativen Auswirkungen auf das Preisniveau und insbesondere das Verbraucherpreisniveau zu erwarten.

Bundesrat

Drucksache 576/99

15.10.99

G - A - U

Verordnung
des Bundesministeriums
für Gesundheit

Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz der Verbraucher vor Gefährdung durch Dioxine in bestimmten Lebensmitteln tierischer Herkunft

Der Chef des Bundeskanzleramtes
022 (312) - 231 02 - Le 86/99 (NA 3)

Berlin, den 15. Oktober 1999

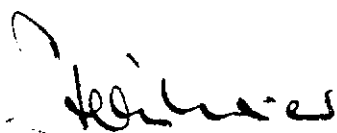
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Gesundheit zu erlassende

Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung
zum Schutz der Verbraucher vor Gefährdung durch
Dioxine in bestimmten Lebensmitteln tierischer
Herkunft

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


Dr. Frank-Walter Steinmeier

**Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung
zum Schutz der Verbraucher vor Gefährdung durch Dioxine
in bestimmten Lebensmitteln tierischer Herkunft**

Vom November 1999

Das Bundesministerium für Gesundheit verordnet aufgrund

- des § 5 Nr. 3, 4 und 6, des § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und des § 22d Nr. 1 und 3 des Fleischhygienegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1993 (BGBl. I S. 1189), von denen § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 durch Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2170) geändert worden ist,
- des § 10 Nr. 1, 2 und 7, des § 15 Abs. 1 Nr. 5 und 6 und des § 20 Nr. 2 Buchstabe b des Geflügelfleischhygienegesetzes vom 17. Juli 1996 (BGBl. I S. 991),
- des § 9 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 4 Buchstabe a und b, des § 19a Nr. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1997 (BGBl. I S. 2296) jeweils in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlass vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft und Technologie,
- des § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b und Satz 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen:

Artikel 1

Änderung der Verordnung zum Schutz der Verbraucher vor Gefährdung durch Dioxine in bestimmten Lebensmitteln

Die Verordnung zum Schutz der Verbraucher vor Gefährdung durch Dioxine in bestimmten Lebensmitteln tierischer Herkunft vom 20. Juli 1999 (BAnz. S. 11909), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Oktober 1999 (BAnz. S. 17 461) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 1 Satz 2 wird aufgehoben.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt

Bonn, den November 1999

Die Bundesministerin für Gesundheit

Begründung

Aufgrund einer Unterrichtung der belgischen Behörden am 27. Mai 1999 an die Europäische Kommission über einen Fall schwerer Kontamination von Futtermitteln mit Dioxinen hat die Europäische Kommission die nachfolgend aufgeführten neun Entscheidungen über Schutzmaßnahmen in Bezug auf die Dioxinkontamination bestimmter tierischer Erzeugnisse, die für die menschliche Ernährung oder die Tierfütterung bestimmt sind, erlassen:

- 1999/363/EG vom 03. Juni 1999 (ABl. EG Nr. L 141 S. 24)
- 1999/368/EG vom 04. Juni 1999 (ABl. EG Nr. L 142 S. 46)
- 1999/389/EG vom 11. Juni 1999 (ABl. EG Nr. L 147 S. 26)
- 1999/390/EG vom 11. Juni 1999 (ABl. EG Nr. L 147 S. 29)
- 1999/419/EG vom 24. Juni 1999 (ABl. EG Nr. L 159 S. 60)
- 1999/449/EG vom 09. Juli 1999 (ABl. EG Nr. L 175 S. 70)
- 1999/551/EG vom 06. August 1999 (ABl. EG Nr. L 209 S. 42)
- 1999/601/EG vom 01. September 1999 (ABl. EG Nr. L 232 S. 33) und
- 1999/640/EG vom 23. September 1999 (ABl. EG Nr. L 253 S. 19).

Die Entscheidungen sind seit dem 9. Juni 1999 jeweils im Wege von Dringlichkeitsverordnungen auf der Grundlage des Fleischhygienegesetzes, des Geflügelfleischhygienegesetzes sowie des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in das nationale Recht umgesetzt worden. Folgende sieben Stamm- und Änderungsverordnungen sind zum Schutze der Verbraucher hierzu vom Bundesministerium für Gesundheit ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen worden:

- 09. Juni 1999 (BAnz. S. 8993)
- 18. Juni 1999 (BAnz. S. 9561)
- 02. Juli 1999 (BAnz. S. 10 801)
- 20. Juli 1999 (BAnz. S. 11 909)
- 18. August 1999 (BAnz. S. 14 113)
- 04. September 1999 (BAnz. S. 15 345) und
- 08. Oktober 1999 (BAnz. S. 17 461).

Diese Vorschriften treten am 10. Dezember 1999 außer Kraft, da die gesetzlichen Ermächtigungen eine längere Fortgeltung als sechs Monate ohne Zustimmung des Bundesrates nicht vorsehen. Da die Entscheidung der EU-Kommission über den 10. Dezember 1999 hinaus fort-dauern wird, sind die Vorschriften der Dringlichkeitsverordnung in eine Verordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu überführen und das Außerkrafttretensdatum zu streichen.

Zu Artikel 1

Durch die Streichung von § 10 Abs. 1 Satz 2 wird die Befristung der Verordnung aufgehoben.

Zu Artikel 2

Artikel 2 enthält die notwendige Inkrafttretensregelung.

26.11.99

Beschluss

des Bundesrates

Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz der Verbraucher vor Gefährdung durch Dioxine in bestimmten Lebensmitteln tierischer Herkunft

Der Bundesrat hat in seiner 745. Sitzung am 26. November 1999 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.